LANDRATSAMT

HOHENLOHE KREIS

Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -
vom 14.05.2020, Az.: 50.3/699.1-2019-0010/Eß

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 – 4 UVPG:

Die Agro Energie Hohenlohe GmbH & Co. KG beabsichtigt, die Biogasanlage in 74635 Kupferzell-Füßbach, Bachstraße 48, Gemarkung Mangoldsall, zu erweitern. Gegenstand der Änderung sind:

- Neuerrichtung einer Nährstoffrückgewinnungsanlage in bestehendes Gebäude,
- Neuerrichtung eines Versorgungsschachtes für Substrat zwischen der Biogasanlage und der Nährstoffrückgewinnungsanlage,

auf den Flurstücken 235 und 237 in Kupferzell-Füßbach, Gemarkung Mangoldsall.
Änderungen an den Einsatzstoffen und sonstige Änderungen sind nicht vorgesehen. Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung beantragt.

Nachdem dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Der Standort befindet sich in keinem Gebiet der in der Anlage 3 zum UVPG unter Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien. Die ausgewiesenen Schutzgebiete in der näheren Umgebung sowie Wohnbebauungen sind nicht betroffen. Negative Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Künzelsau, den 14.05.2020

gez.:

Günther Geissler